

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,  
Dezernat 12 – Untertagebergbau**

**über die Zulassung des „Hauptbetriebsplanes für die Errichtung und den Betrieb des  
Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt - Geltungszeitraum 02/2022 - 02/2026“**

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) wird bekannt gegeben:

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) vom 01.06.2022 - Az. 12-34241-6040-11319/2022 - ist der „Hauptbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb des Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt - Geltungszeitraum 02/2022 - 02/2026“ gemäß § 55 Abs. 1 BBergG zugelassen worden.

Mit Schreiben vom 31.03.2020 beantragte die VNG Gasspeicher GmbH, im Folgenden VGS genannt, die Zulassung des Hauptbetriebsplans (HBP) für die Errichtung und den Betrieb des Wasserstoff-Untergundspeichers (UGS) Bad Lauchstädt (Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt oder H<sub>2</sub>-UGS Bad Lauchstädt). Die Revision 02 der Antragsunterlagen wurde am 14.10.2020 beim LAGB eingereicht und ist Grundlage der Betriebsplanzulassung.

Gegenstand des zugelassenen Hauptbetriebsplanes ist die Errichtung des Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt auf dem Betriebsstandort Bad Lauchstädt. Der neu zu errichtende Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt grenzt dabei unmittelbar südlich an den bestehenden Erdgas-UGS Bad Lauchstädt an. Für den Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt wird eine neue, wasserstoffspezifische Obertageanlage errichtet und über eine neu zu errichtende Feldleitung an die bereits existierende Kaverne Lt 09 angeschlossen. Die Kaverne Lt 09 wurde im Rahmen einer Erweiterungsmaßnahme des Erdgas-UGS Bad Lauchstädt seit 2008 soltechnisch errichtet, ist momentan mit Sole gefüllt und soll für die Wasserstoffspeicherung ausgerüstet werden. Die Speicherung von Wasserstoff innerhalb der Kaverne wird im Geltungszeitraum des zugelassenen HBP nicht realisiert.

Die Errichtung des Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt ist Teil des Gesamtvorhabens „Energiepark Bad Lauchstädt“. Zweck des Gesamtvorhabens „Energiepark Bad Lauchstädt“ ist es, Wasserstoff am Standort Bad Lauchstädt mittels Elektrolyse aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, zu speichern und der chemischen Industrie zur Verfügung zu stellen. Das großtechnische Power-to-Gas Projekt soll dabei die Herstellung, den Transport, die Speicherung und den wirtschaftlichen Einsatz von grünem Wasserstoff im industriellen Maßstab untersuchen und zur Marktreife bringen.

Das LAGB hat den Hauptbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb des Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt mit Bescheid vom 01.06.2022 - Az. 12-34241-6040-11319/2022 - zugelassen.

## **Verfügender Teil der Zulassungsentscheidung:**

Der Hauptbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb des Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt wird befristet bis zum 31.05.2026 zugelassen.

## **Hinweise zur Zulassungsentscheidung:**

Die Zulassung ergeht mit den folgenden Nebenbestimmungen:

### Bergrechtliche Nebenbestimmungen

Nebenbestimmung 2.1.1: Gemäß § 56 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) ergeht die Betriebsplanzulassung mit dem Verlangen nach einer Sicherheitsleistung. Über die Höhe und die Art der durch die Unternehmerin zu erbringenden Sicherheitsleistung entscheidet das LAGB in einem gesonderten Bescheid.

Nebenbestimmung 2.1.2: Der Bericht „Auswirkungsbetrachtung von unbeabsichtigten Freisetzungen von Wasserstoff aus obertägigen Anlagen des geplanten Wasserstoff-Kavernenspeichers Bad Lauchstädt der VNG Gasspeicher GmbH“, angefertigt vom Lehrstuhl Anlagentechnik und Anlagensicherheit am Institut für Apparate- und Umwelttechnik der Otto von Guericke Universität Magdeburg vom 12.02.2020, ist zu überarbeiten und dem LAGB bis zum 31.07.2022 zu übermitteln.

Nebenbestimmung 2.1.3: Es ist zu prüfen, inwieweit eine Druckamplitude von 100 mbar eine Gefährdung für die vorhandenen baulichen Anlagen oder Installationen darstellt. Etwaige neue Anforderungen auf Grundlage der durchgeführten Korrektur gem. Nebenbestimmung 2.1.2 sind im Sinne der Gefährdungsbeurteilung für die Druckamplitude zu prüfen. Die Ergebnisse der Gefährdungsprüfung sind in Form eines Berichts dem LAGB zu übermitteln.

Nebenbestimmung 2.1.4: Vor der Inbetriebnahme von Anlagen oder Anlagenteilen in explosionsgefährdeten Bereichen, ist das gem. BetrSichV geprüfte Explosionsschutzdokument beim LAGB einzureichen.

Nebenbestimmung 2.1.5: Es ist zu prüfen, inwieweit bergbauliche Abfälle bei der Errichtung und dem Betrieb des H<sub>2</sub>-UGS Bad Lauchstädt anfallen. Im Falle, dass bergbauliche Abfälle anfallen ist der Umgang mit den anfallenden Abfällen konkret in einem Abfallbewirtschaftungsplan darzustellen und dem LAGB zu übergeben. Im Falle, dass keine bergbaulichen Abfälle anfallen ist dies dem LAGB bis zum Beginn der Errichtung der H<sub>2</sub>-UGS-Anlagen mitzuteilen.

### Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Nebenbestimmung 2.2.1: Die Bauausführung des geplanten Vorhabens hat grundsätzlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar zu erfolgen. Ausnahmefälle, für eine Bauausführung innerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September),

sind vorab beim LAGB zur Genehmigung einzureichen und werden von diesem im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beschieden.

Nebenbestimmung 2.2.2: Vor Beginn der Bauausführung ist während der saisonalen Aktivitätsphase eine Klärung durch ein Fachbüro auf aktiv genutzte Hamsterbaue im Sommer unter Berücksichtigung der Deckung (Einsehbarkeit) der angebauten Feldfrüchte durchzuführen. Werden aktiv genutzte Baue im relevanten Bereich festgestellt, beginnt der Abfang und die Umsiedlung erst, wenn sich keine unselbstständigen Jungtiere mehr im Bau befinden (i.d.R. ab 25. August). Alle weiteren Details, wie z.B. geeignete Aussetzungs- und Hamsterschonflächen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

Nebenbestimmung 2.2.3: Die Vermeidungs- und ggf. CEF-Maßnahmen sind zu dokumentieren und zeitnah der Genehmigungsbehörde schriftlich vorzulegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle erhoben werden.

### **Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung:**

Die öffentliche Bekanntmachung der Zulassungsentscheidung erfolgt hiermit im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde sowie örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Auf eine Auslegung der Zulassungsentscheidung und der zugrundeliegenden Antragsunterlagen wird verzichtet.

Nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntmachung gilt die Entscheidung den Betroffenen sowie denjenigen gegenüber, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen, als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die Zulassungsentscheidung von denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen und denjenigen, denen die Entscheidung bekannt zu geben war, beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle, schriftlich, elektronisch (unter [poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de)) oder telefonisch (unter 0345 5212 0) angefordert werden.

Ab 14.10.2022 ändern sich die Adresse zur Anforderung der Zulassungsentscheidung in: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) und die Telefonnummer in: 0345 13197 142. Die elektronische Adresse für eine Anforderung der Zulassungsentscheidung bleibt unverändert ([poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de)).

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter [www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/](http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/) abrufbar.

### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter [https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LAGB\\_Datenschutzerklaerung\\_2019.pdf](https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LAGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf) oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung“.